Zeile 1	Steuernummer des Investmentfonds				Eingangs	stempel			
	Anzeige zur Nachentrichtung von	•							
	Steuerabzugsbeträgen auf								
	inländische Beteiligungseinnahmen								
	Bundeszentralamt für Steuern Referat St II 5 - Investmentsteuerbereich								
	An der Küppe 1 53225 Bonn		Anzeige	für das (	Geschäfts	jahr			
2			von		bis				
	Angaben zum Investmentfonds hezogen auf einen ei								
	Bezeichnung des Investmentfonds  bezogen auf einen ein	igenstän	digen Investm	entfonds nach	§ 1 Abs. 4 Inv	StG			
3	Straße, Hausnummer bzw. Postfach								
4	PLZ und Ort								
5	Staat								
6	ISIN					Datum			
7				g des Investm	entfonds zum:	acitia bio			
8	Eine Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG ist bereits erteilt worden:	Ordnungs	snummer			gültig bis			
9	Eine Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG ist nicht beantragt worden. Das Formular InvSt 8 – Fragebogen / Antrag nebst Anlagen (OGAW-Pass, Anlagebedingungen, etc.) ist beigefügt.								
	Angaben zum Empfangsbevollmächtigten Bez	eichnung	g, Straße und	Hausnummer	bzw. Postfach,	PLZ und Ort,	Staat		
10									
	Angaben zu inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 6 Abs. 3 InvStG  Nur inländische Beteiligungseinnahmen angeben, für die zu Unrecht kein Steuerabzug oder ein zu niedriger Steuerabzug vorgenommen wurde oder ein Steuerabzug zu Unrecht erstattet wurde.								
	Anzugeben ist jeweils die Summe der Beteiligungseinnahmen je Art aus Einnahmen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG	der Spal	te 5 der beige	fügten Anlage	(n).	EUR			
11	(insbesondere Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften)  Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG								
12	(Leistungen aus der Überlassung oder Übertragung von Anteilen an eine					•			
13	Aufgrund des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen Deutschland und dem in Zeile 6 angegebenen Staat ist das Besteuerungsrecht für Deutschland auf weniger als 15 Prozent der Beteiligungseinnahmen begrenzt. Eine Bestätigung der Steuerbehörde des Ansässigkeitsstaates, dass der Investmentfonds während des Geschäftsjahres den angegebenen Sitz bzw. Ort der Geschäftsleitung hatte und daher nach dem maßgeblichen DBA abkommensberechtigt ist, ist beigefügt. Der für den jeweiligen Zufluss anzuwendende Artikel des maßgeblichen DBA ist in Spalte 7 der Anlage(n) angegeben.								
14	Von einer oder mehreren in Zeile 11 oder 12 angegebenen B niedriger Steuerabzug vorgenommen. Die Steuerbescheinigunge					beigefügter einigungen:			
	Unterschrift Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem und Gewissen gemacht habe.	Datenschutzhinweis: Die angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 5 und 6 InvStG sowie der §§ 85, 88, 90, 93 und 97 der Abgabenordnung erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem							
			allgemeinen	Informationss	chreiben der	Finanzverwal	tung. Dieses		
	Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten der Rubrik "Datenschutz" -								

Steuernummer des Investmentfonds	

Angaben zu weiteren Beteiligungseinnahmen sind auf einer zusätzlichen Anlage anzugeben.

Anlage \_\_ von\_\_

Zeile	Schuldner der Kapitalerträge	Inländische	Zeitpunkt des	Art der Bemessungsgrundlage		KapESt / SolZ	DBA
	Bezeichnung und Sitz	Kapitalgesellschaft	Zuflusses	Beteiligungseinnahme	für den Steuerabzug	1 = wurde einbehalten	Artikel
		Bezeichnung		1 = Einnahmen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG	Bruttozufluss (Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG maximal bis zur Höhe	2 = wurde einbehalten und erstattet	des DBA
				2 = Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	der "Brutto-Dividende")	3 = wurde nicht einbehalten	
			TT.MM.JJJJ		EUR <sup>1)</sup>		
	1	2	3	4	5	6	7
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							

<sup>1)</sup> Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist der volle Euro-Betrag. Beträge in ausländischer Währung sind nach dem maßgeblichen Kurs zum Zeitpunkt des Zuflusses umzurechnen. Der Ansatz von Werbungskosten ist ausgeschlossen.